22.11.2020

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Genossenschaft führt die Firma „Wohnungsbau-Genossenschaft RaumPfaffenhofen eG“.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Pfaffenhofen.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch eine gute, sichere und sozial vertretbare Versorgung mit Wohnraum im Raum Pfaffenhofen.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Bewirtschaftung, Errichtung, Vermittlung, Betreuung und der Erwerb von baulichen Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie der Erwerb, die Bewirtschaftung, Vermittlung, Weiterveräußerung und Betreuung von Grundstücken.

(3) Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und der Wohnumfeldgestaltung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch die Gestaltung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen und die Erbringung von Dienstleistungen.

(4) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder können werden

a) natürliche Personen und

b) juristische Personen.

(2) Investierende Mitglieder sind nicht zugelassen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

(2) Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung (§ 6),

b) Übertragung der Geschäftsguthaben (§ 7),

c) Tod, wenn die Mitgliedschaft durch Erben nicht fortgesetzt wird (§ 8),

d) Ausschluss (§ 9).

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Geschäftsjahres.

(2) Jedes Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG.

(3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 7 Übertragung von Geschäftsguthaben

(1) Ein Mitglied kann nur sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied oder Dritte übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben, sofern er die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. (1) erfüllt und er durch die Genossenschaft gem. § 4 Abs. (1) zugelassen wird. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

§ 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Sind mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

(2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht des verstorbenen Mitgliedes.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses innerhalb von drei Monaten, den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

b) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,

c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

d) es schuldhaft oder unzumutbar die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

e) wenn das Mitglied die mit ihm abgeschlossene Nutzungsvereinbarung zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung kündigt.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss einschließlich des Ausschließungsgrundes sind dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung desselben, kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 und 2 GenG auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das

Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird auf Basis des Geschäftsguthabens des Mitgliedes berechnet.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(4) Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitgliedes mit dessen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht zulässig. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall

(5) Abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 GenG, beträgt die Frist zur Auszahlung 24 Monate.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Recht auf Wohnungsversorgung

(1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung, aufgrund einer Nutzungsvereinbarung, steht nach Maßgabe des § 2 Abs. (1) Mitgliedern der Genossenschaft zu. Über die Zuteilung der Genossenschaftswohnungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Vergabeausschuss bestehend aus Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern einsetzen.

(2) Soweit eine Genossenschaftswohnung nicht durch Mitglieder der Genossenschaft genutzt wird (vorrangiges Nutzungsrecht), kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Genossenschaftswohnung an Nichtmitglieder zu marktüblichen Konditionen vermieten.

§ 12 Überlassung und Zuweisung von Wohnraum

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

(3) Die Genossenschaft überlässt den Gebrauch der Genossenschaftswohnungen zu angemessenen Preisen. Die Preisbildung erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Kosten- und Aufwandsdeckung – einschließlich ausreichender Bildung von Rücklagen.

(4) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf eine bestimmte Preisgestaltung kann aus vorstehenden Grundsätzen nicht abgeleitet werden.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 13 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 500,00.

(2) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung mit mindestens zwei Pflichtanteilen.

(3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung, durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile als Pflichtanteile zu erbringen („Wohnraumanteil"). Als Maßstab für die mindestens zu übernehmenden Wohnraumanteile bei der Zuteilung einer Wohnung dienen die Finanzierungsform, die Größe und Ausstattung der Wohnung und der Finanzierungsplan für das jeweilige Objekt (Kostenmietprinzip). Die Anzahl der danach zu übernehmenden Geschäftsanteile wird in Richtlinien geregelt, die Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Beratung gemäß den Bestimmungen des § 26 festlegen.

(4) Die Pflichtanteile sind sofort nach Übernahme in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(5) Das Geschäftsguthaben besteht aus der Summe der auf die übernommenen Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich zugeschriebener Gewinne und reduziert um abgeschriebene Verluste.

(6) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren Pflichtanteilen, zum Schluss eines Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit Pflichtanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 6 Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht auch im Insolvenzfall der Genossenschaft nicht.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

a) den Vorstand,

b) die Generalversammlung,

c) und den Aufsichtsrat.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Dauer und die Anzahl bestimmt die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Die Generalversammlung kann jedem Vorstand Befreiung von § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilen.

(3) Die Generalversammlung kann über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 17 Leitung und Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft nach den Maßgaben des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Aufsichtsrats zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung und durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats festgelegt worden sind.

(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 18 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),

c) die Ergebnisverwendung,

d) die Deckung des Bilanzverlustes,

e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,

f) die Entlastung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

g) die Entlastung, Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

h) Grundlagengeschäfte,

i) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen,

j) über Mitgliedschaften in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.

§ 19 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene, Mitteilung in Textform. Die Versendung der Einladung erfolgt nach Wahl des Vorstandes entweder schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Post (E-Mail). Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Leitung der Generalversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.

(6) Die Generalversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist unverzüglich eine neue Generalversammlung, nach den vorstehenden Vorschriften, einzuberufen.

§ 20 Beschlussfassung

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) sein.

(3) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(4) Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst. Jedoch können Beschlüsse, soweit nicht

zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, jederzeit auch telefonisch, schriftlich, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Generalversammlung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder ihre Stimme abgeben. Eine schriftliche Beschlussfassung ist gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung des Vorstandes zur Stimmabgabe, außerhalb einer Generalversammlung der Genossenschaft, alle Stimmen der Mitglieder zugegangen sind. In diesem Fall ist unverzüglich eine Generalversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

§ 21 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift hat den Vorgaben des § 47 GenG zu genügen.

(2) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 22 Mitglieder des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen natürliche Personen und persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung kann über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht

mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter drei, so muss unverzüglich eine Generalversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 23 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Förderbericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(4) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Mitglieder bedienen.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

(2) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter der Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes regelt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Jedoch können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, jederzeit auch telefonisch, schriftlich, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Aufsichtsratsmitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung oder durch nachträgliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrates ihre Stimme abgeben. Eine schriftliche Beschlussfassung ist gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Stimmabgabe, außerhalb einer Aufsichtsratssitzung der Genossenschaft, alle Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder zugegangen sind. In diesem Fall ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 25 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

a) die Aufstellung des Bauprogramms, den Wirtschaftsplan und seine zeitliche Durchführung,

b) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,

c) Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses sowie zur Deckung des Verlustes,

d) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung.

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens halbjährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

VII. Rechnungslegung, Rücklagen, Verwendung des Jahresüberschusses und Verlustdeckung

§ 27 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31. Dezember.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich an den Aufsichtsrat und nach der gemeinsamen Sitzung nach § 24 der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Ergebnisverwendung weiterzuleiten.

(3) Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

§ 28 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet, durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 29 Ergebnisverwendung

(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Generalversammlung.

(2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und/oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

(3) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss, wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis die Summe aus Geschäftsanteil, Wohnraumanteil und Aufgeld erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

VIII. Bekanntmachungen, Auflösung und Abwicklung

§ 30 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand, Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit sie eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen sowie etwaige hierüber hinausgehende zu veröffentlichende Informationenwerden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, per E-Mail oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft erfolgen unter „www.wogeno-paf.de“.

§ 32 Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen,

b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossenschaftsmitglieder weniger als drei beträgt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

(4) Bei einer Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist der Liquidationserlös in Form der Übertragung des Wohneigentums jeweils an die die Wohnung nutzenden Mitglieder zu verwenden.

§ 33 Mitgliedschaft

Die Genossenschaft ist Mitglied im Prüfungsverband „Der Genossenschaftliche e. V.".

§ 34 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 35 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder Lücken aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, tritt eine von den Mitgliedern festzulegende neue Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Weist die Satzung Lücken auf, gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Mitglieder bei Beschlussfassung die Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

[Ende der Satzung]